

Häufig gestellte Fragen und Antworten

Die nachfolgenden Fragen und Antworten bilden sowohl die Rechtslage bei der kommunalen Übernachtungssteuer seit 6. Mai 2014, als auch die Rechtslage ab 1. April 2024 und die Rechtslage ab dem 01. Mai 2025 ab.

Ab wann gilt die Steuer?

Die Steuer gilt für tatsächliche Übernachtungen in Schwerin, die ab dem 6. Mai 2014 verbindlich gebucht werden. Wer seinerzeit schon vorher gebucht hat, muss die Übernachtungssteuer nicht bezahlen, auch wenn die Reise später erfolgt ist.

Seit dem 6. Mai 2014 erfolgt die Besteuerung nach der Satzung zur Erhebung der Übernachtungssteuer. Die Lesefassung befindet sich unter:

<https://www.schwerin.de/export/sites/default/.galleries/Dokumente/Bekanntmachungen/Bekanntmachungen-2014/Satzung-ueber-die-Erhebung-einer-Steuer-auf-Uebernachtungen-in-Beherbergungsbetrieben-Uebernachtungssteuer-in-der-Landeshauptstadt-Schwerin.pdf>

Seit dem 1. April 2024 erfolgt die Besteuerung nach der 1. Änderungssatzung zur Erhebung der Übernachtungssteuer. Die Lesefassung befindet sich unter:

https://www.schwerin.de/export/sites/default/.galleries/Dokumente/Ortsrecht/Finanzen/Lesefassung_Satzung_Uebernachtungssteuer_i.d.Fassung_erste_Aenderungssatzung.pdf

Seit dem 1. Mai 2025 erfolgt die Besteuerung nach der 2. Änderungssatzung zur Erhebung der Übernachtungssteuer. Die Lesefassung befindet sich unter:

<https://www.schwerin.de/export/sites/default/.galleries/Dokumente/Ortsrecht/Finanzen/Lesefassung-Uebernachtungssteuer-in-der-Fassung-der-2.-Aenderungssatzung.pdf>

Was wird besteuert?

Bis 31. März 2024 gilt:

Besteuert werden tatsächliche Übernachtungen (inkl. Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension). Andere Leistungen wie Minibar, Sauna- und Wellnessbereich oder Ähnliches sind nicht betroffen, sofern sie nicht mit einer Übernachtung verbunden sind.

Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung / Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,00 Euro für Frühstück und je 10,00 Euro für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit.

Seit dem 1. April 2024 gilt:

Besteuert werden – wie bisher – tatsächliche Übernachtungen (inkl. Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension). Andere Leistungen wie Minibar, Sauna- und Wellnessbereich oder Ähnliches sind nicht betroffen, sofern sie nicht mit einer Übernachtung verbunden sind.

Die bis zum 31. März 2024 geltende Steuerbefreiung für beruflich bedingte Übernachtungen entfällt. Auch beruflich bedingt Übernachtungsgäste sind ab dem 1. April 2024 steuerpflichtig.

Wie hoch ist die Steuer?

Bis 31. März 2024 gilt:

Die Steuer beträgt **5 Prozent der Bemessungsgrundlage**.

Zu erklären ist der Nettobetrag, d. h. ohne den Umsatzsteueranteil.

Berechnungsbeispiele:

1. Hotel

Übernachtungspreis (vom Gast gezahltes Entgelt)	100,00 €	
7 % Umsatzsteueranteil (an das Finanzamt abzuführen)	6,54 €	
=> Nettopreis ohne Umsatzsteuer	93,46 €	
davon 5 % Übernachtungssteuer (an die Landeshauptstadt zu zahlen)		<u>4,67 €</u>

2. Ferienwohnung Kleinbetrieb (§ 19 UStG und ohne Vermittlungsprovision)

Übernachtungspreis inkl. Endreinigung (vom Gast gezahltes Entgelt)	100,00 €	
davon 5 % Übernachtungssteuer (an die Landeshauptstadt zu zahlen)		<u>5,00 €</u>

3. Ferienwohnung Kleinbetrieb (§ 19 UStG mit Vermittlungsprovision)

Übernachtungspreis inkl. Endreinigung (vom Gast gezahltes Entgelt)	100,00 €	
=> abzüglich Vermittlungsentgelt, z. B. 15 % des Buchungspreises (Vermittlungsprovision bleibt beim Dritten)	85,00 €	
davon 5 % Übernachtungssteuer (an die Landeshauptstadt zu zahlen)		<u>4,25 €</u>

Seit dem 1. April 2024 gilt:

Neben der Umsatzsteuer sind für alle Beherbergungsformen auch Vermittlungsentgelte abzugsfähig.

Berechnungsbeispiele:

1. Hotels / Pensionen

a) umsatzsteuerpflichtig, ohne Vermittlungsprovision

Übernachtungspreis (vom Gast gezahltes Entgelt)	100,00 €	
7 % Umsatzsteueranteil (an das Finanzamt abzuführen)	6,54 €	
=> Nettopreis ohne Umsatzsteuer	93,46 €	
davon 5 % Übernachtungssteuer (an die Landeshauptstadt zu zahlen)		<u>4,67 €</u>

b) umsatzsteuerpflichtig, mit Vermittlungsprovision

Übernachtungspreis (vom Gast gezahltes Entgelt)	100,00 €	
7 % Umsatzsteueranteil (an das Finanzamt abzuführen)	6,54 €	
=> Nettopreis ohne Umsatzsteuer	93,46 €	
=> abzüglich Vermittlungsentgelt, z. B. 15 % des Buchungspreises	78,46 €	
davon 5 % Übernachtungssteuer (an die Landeshauptstadt zu zahlen)		<u>3,92 €</u>

2. Ferienwohnung Kleinbetrieb (§ 19 UStG)

a) ohne Vermittlungsprovision

Übernachtungspreis inkl. Endreinigung (vom Gast gezahltes Entgelt)	100,00 €	
davon 5 % Übernachtungssteuer (an die Landeshauptstadt zu zahlen)		<u>5,00 €</u>

b) mit Vermittlungsprovision

Übernachtungspreis inkl. Endreinigung (vom Gast gezahltes Entgelt)	100,00 €	
=> abzüglich Vermittlungsentgelt, z. B. 15 % des Buchungspreises	85,00 €	
davon 5 % Übernachtungssteuer (an die Landeshauptstadt zu zahlen)		<u>4,25 €</u>

Seit dem 1. Mai 2025 gilt:

Die Steuer beträgt **7 Prozent der Bemessungsgrundlage**.

Zu erklären ist der Nettobetrag, d. h. ohne den Umsatzsteueranteil. Neben der Umsatzsteuer sind für alle Beherbergungsformen auch Vermittlungsentgelte abzugsfähig.

Berechnungsbeispiele:

2. Hotels / Pensionen**a) umsatzsteuerpflichtig, ohne Vermittlungsprovision**

Übernachtungspreis (vom Gast gezahltes Entgelt)	100,00 €	
7 % Umsatzsteueranteil (an das Finanzamt abzuführen)	6,54 €	
=> Nettopreis ohne Umsatzsteuer	93,46 €	
davon 7 % Übernachtungssteuer (an die Landeshauptstadt zu zahlen)		<u>6,54 €</u>

b) umsatzsteuerpflichtig, mit Vermittlungsprovision

Übernachtungspreis (vom Gast gezahltes Entgelt)	100,00 €	
7 % Umsatzsteueranteil (an das Finanzamt abzuführen)	6,54 €	
=> Nettopreis ohne Umsatzsteuer	93,46 €	
=> abzüglich Vermittlungsentgelt, z. B. 15 % des Buchungspreises	78,46 €	
davon 7 % Übernachtungssteuer (an die Landeshauptstadt zu zahlen)		<u>5,49 €</u>

2. Ferienwohnung Kleinbetrieb (§ 19 UStG)**a) ohne Vermittlungsprovision**

Übernachtungspreis inkl. Endreinigung (vom Gast gezahltes Entgelt)	100,00 €	
davon 7 % Übernachtungssteuer (an die Landeshauptstadt zu zahlen)		<u>7,00 €</u>

b) mit Vermittlungsprovision

Übernachtungspreis inkl. Endreinigung (vom Gast gezahltes Entgelt)	100,00 €	
=> abzüglich Vermittlungsentgelt, z. B. 15 % des Buchungspreises	85,00 €	
davon 7 % Übernachtungssteuer (an die Landeshauptstadt zu zahlen)		<u>5,95 €</u>

Was gilt für Buchungen über Veranstalter / Vermittler?

Bis 31. März 2024 gilt:

Hier sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden:

1. Bei Zahlungen des Beherbergungspreises **an den Veranstalter** wird regelmäßig nur ein Teil der Zahlung an den Beherbergungsbetrieb weitergeleitet. Der Restbetrag wird als Provision einbehalten. In einem solchen Fall ist nur der an den Beherbergungsbetrieb weitergeleitete Betrag (ohne Mehrwertsteuer) Bemessungsgrundlage für die Übernachtungssteuer, nicht aber die einbehaltene Provision.
2. Bei Zahlungen des Beherbergungspreises **an den Beherbergungsbetrieb** leitet dieser regelmäßig eine Provision für die Vermittlung an den Veranstalter weiter. Der (gesamte) vom Beherbergungsgast an den Beherbergungsbetrieb gezahlte Betrag (ohne Mehrwertsteuer) ist Bemessungsgrundlage für die Übernachtungssteuer.

Seit dem 1. April 2024 gilt:

Vermittlungsgebühren werden vom zu versteuernden Entgelt abgezogen.

Wer ist von der Steuer betroffen?

Steuerschuldner sind die Betreiber von Beherbergungsbetrieben, unabhängig davon, ob die Beherbergung im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit stattfindet oder nicht. Dazu zählt jeder Betrieb, der kurzfristige Beherbergungsmöglichkeiten zur Verfügung stellt, z. B. Hotels, Pensionen oder Jugendherbergen. Besteuert werden darüber hinaus Privatvermieter, die entgeltlich Übernachtungen anbieten.

Die Steuer kann allerdings an die Gäste weitergegeben bzw. auf die Übernachtungsrechnung aufgeschlagen werden. Betroffen ist also grundsätzlich jeder, der in Schwerin in einem Beherbergungsbetrieb übernachtet.

Gibt es Steuerbefreiungen?

Bis 31. März 2024 gilt:

Für bestimmte Gäste sieht die Schweriner Übernachtungssteuersatzung Befreiungen vor:

- Eine Ausnahme gilt bspw. für Geschäftsreisende: Wer belegen kann, dass die Übernachtung geschäftliche Gründe hat, muss die Steuer nicht zahlen (zum Nachweis von Geschäftsreisen siehe unten).
- Gleiches gilt für Auszubildende, die im Zusammenhang mit ihrem Ausbildungsverhältnis in Schwerin übernachten.

- Von der Steuer befreit sind auch Übernachtungen im Rahmen von Schulveranstaltungen.
- Bei Studenten kommt es darauf an, ob die Übernachtung Pflichtbestandteil des Studienganges (steuerbefreit) oder nur eine freiwillige Veranstaltung (steuerpflichtig) ist.
- Auch Übernachtungen in Kliniken, Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen oder Rehabilitationseinrichtungen sind von der Steuer befreit.
- Betreuung von Patienten in Kliniken, Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen oder Rehabilitationseinrichtungen
- Beherbergungen, die über einen Monat hinausgehen, werden ebenfalls nicht besteuert. Dies gilt auch dann, wenn die Beherbergungsleistung insgesamt länger als einen Monat andauert, aber mit kurzen Unterbrechungen – z. B. an den Wochenenden – nicht in Anspruch genommen wird.

Seit dem 1. April 2024 gilt:

Steuerbefreit sind:

- Gruppenreisen von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren und deren Gruppenleiter
- Gruppenreisen von Kindern und Jugendlichen allgemeinbildender Schulen und beruflicher Schulen und deren Gruppenleiter
- Auch Übernachtungen in Kliniken, Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen oder Rehabilitationseinrichtungen, Hospizen und Frauenhäusern sind von der Steuer befreit.
- Beherbergungen, die über drei Monate hinausgehen, werden nur für 3 Monate besteuert. Dies gilt auch dann, wenn die Beherbergungsleistung insgesamt länger als drei Monate andauert, aber mit kurzen Unterbrechungen – z. B. an den Wochenenden – nicht in Anspruch genommen wird.
- Bei beruflich bedingten Übernachtungen eines Gastes über einen Zeitraum, der in einem Übernachtungsbetrieb drei Monate kalenderjährlich kumuliert überschreitet (z. B. Handwerker auf Baustellen), werden längstens drei Monate der Übernachtungssteuer unterworfen.

Wie wird eine Geschäftsreise nachgewiesen?

Bis 31. März 2024 gilt:

- Nachgewiesen werden, kann eine Geschäftsreise z. B. durch die Übernahme der Rechnung durch den Arbeitgeber.
- Möglich ist der Nachweis auch durch eine entsprechende Bescheinigung der Firma.
- Bei Gruppenreisen ist eine Liste mit den Namen der Gruppenteilnehmer, die mit der Bestätigung des Arbeitgebers versehen ist, ausreichend.
- Akzeptiert werden auch Buchungen über Buchungsportale (Corporate Bereich) mit einem entsprechenden Hinweis (z. B. „Diese Reservierung erfolgt im Namen und auf Veranlassung des Arbeitgebers.“).
- Für Selbstständige wird eine Eigenbestätigung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung akzeptiert.

Seit dem 1. April 2024 gilt:

Der Nachweis entfällt, weil Geschäftsreisen ebenfalls besteuert werden.

Was muss eine Bescheinigung durch den Arbeitgeber enthalten?

Bis 31. März 2024 gilt:

Die Bescheinigung muss bestimmte Mindestkriterien erfüllen:

- Name des Arbeitgebers
- Name des Mitarbeiters
- Zeitraum: vom _____ bis zum _____
- Bestätigung der dienstlichen/beruflichen/geschäftlichen Notwendigkeit

(Beispiel: „Der Aufenthalt in Schwerin von Herrn/Frau _____ im o. g. Zeitraum ist dienstlich/beruflich/geschäftlich bedingt.“)

Seit dem 1. April 2024 gilt:

Geschäftsreisen werden ebenfalls besteuert. Bescheinigungen entfallen daher sodann.

Was gilt bei der Betreuung von Angehörigen in Kliniken?

Begleitpersonen sind grundsätzlich nicht steuerbefreit.

Sind Übernachtungen im Rahmen von ärztlichen Heilbehandlungen steuerpflichtig?

Sofern Aufenthalte in Beherbergungsbetrieben ausschließlich aus Anlass einer ärztlich verordneten ambulanten Heilbehandlung oder Reha-Maßnahme stattfinden und zwingend hiermit verbunden sind, sind sie steuerbefreit.

Wie wird der Übernachtungsaufwand von Reisebegleitern (Bodyguards, Dolmetscher, Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung) behandelt?

Privatpersonen, die neben ihrer Übernachtung auch die Übernachtung ihres Bodyguards oder Dolmetschers bezahlen, lösen grundsätzlich eine Steuerpflicht aus.

Erfolgt die Übernachtung der zu beschützenden oder fremdsprachigen Person hingegen im Rahmen der Berufstätigkeit, sind die von ihr getragenen Kosten für Bodyguard oder Dolmetscher nicht der Übernachtungssteuer zu unterwerfen. Ein Abgrenzungskriterium kann sein, ob die Übernachtungskosten der Begleitperson beim Übernachtungsgast steuerlich als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzugsfähig sind oder vom Übernachtungsgast aus aufgrund der Art seiner Tätigkeit steuerfreien Bezügen / Aufwandspauschalen (z. B. Bundestagsabgeordnete, Landtagsabgeordnete o. ä.) gezahlt werden. Gleiches gilt, wenn die Entlohnung und die Übernachtungskosten für die Begleitperson von den Institutionen getragen werden, bei denen die Begleitperson als Arbeitnehmer beschäftigt ist.

Wenn ein Mensch mit Behinderung(en) auf eine Begleitperson angewiesen ist, ist der Übernachtungsaufwand nicht steuerbar. Die Notwendigkeit der Begleitung kann durch die entsprechenden Merkmale im Schwerbehindertenausweis glaubhaft gemacht werden.

Wie werden gesonderte Entgelte für mitreisende Tiere behandelt?

Das für mitreisende Tiere in Rechnung gestellte Entgelt gehört ebenfalls zur Bemessungsgrundlage der Übernachtungssteuer. Es ist als unmittelbar der Beherbergung dienende Leistung anzusehen. Insofern unterliegt es übrigens auch dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % für Beherbergungsleistungen.

Besteht eine Pflicht der Gäste, mitzuwirken?

Grundsätzlich besteht keine Pflicht zur Mitwirkung. Insofern sind Angaben zum Zweck der Übernachtung für den Gast freiwillig. Wenn sich Gäste weigern, persönliche Angaben oder Angaben zum Zweck der Reise zu machen oder nachzuweisen, kann allerdings auch keine Befreiung gewährt werden.

Wie ist mit Buchungen vor dem Stichtag 6. Mai 2014 zu verfahren?

Buchungen, die vor dem 6. Mai 2014 vereinbart wurden, unterliegen noch nicht der Steuerpflicht. Allerdings ist die „Noch-Nicht-Steuerbarkeit“ nachzuweisen (z. B. durch telefonischen Einzelbindungsnachweis).

Seit dem 1. April 2024 gilt:

Buchungen, die vor dem 1. April 2024 vereinbart wurden (auch wenn die Übernachtungen selbst erst nach dem 1. April 2024 stattfinden), unterliegen der Steuerpflicht nach den bis zum 31. März 2024 geltenden Regeln. Allerdings ist die „Noch-Nicht-Steuerbarkeit“ nachzuweisen (z. B. durch telefonischen Einzelbindungsnachweis).

Seit dem 1. Mai 2025 gilt:

Buchungen, die vor dem 1. Mai 2025 vereinbart wurden (auch wenn die Übernachtungen selbst erst nach dem 1. Mai 2025 stattfinden), unterliegen der Steuerpflicht nach den bis zum 30. April 2025 geltenden Regeln. Allerdings ist die „Noch-Nicht-Steuerbarkeit“ nachzuweisen (z. B. durch telefonischen Einzelbindungsnachweis).

Gibt es Erleichterungen für Stammgäste?

Für Stammgäste, die als Geschäftsreisende regelmäßig in demselben Beherbergungsbetrieb übernachten, genügt pro Quartal ein Nachweis, in dem alle Übernachtungen des Gastes in diesem Zeitraum zusammengefasst sind.

Was passiert bei Stornierungen?

Bei Stornierungen ist keine Steuer zu entrichten, weil die Beherbergungsleistung nicht stattgefunden hat.

Dies gilt nicht, wenn ein Gast die Reise so spät storniert, dass die Beherbergungsmöglichkeit für ihn dennoch entgeltpflichtig bereitgestellt wird.

Ist die Übernachtungssteuer in der Rechnung gesondert auszuweisen?

Es besteht keine Pflicht zu einem gesonderten Ausweis des Betrages für die Übernachtungssteuer in der Rechnung.

Wie ist mit der Splittung von Paketen zu verfahren?

Gesonderte Leistungen wie z. B. Parken, Sauna, Stadtrundfahrten sind aus dem Gesamtpreis herauszurechnen.

Bei schwierigen Ermittlungen der Bemessungsgrundlage kann sich der Betreiber des Beherbergungsbetriebs an dem im Verzeichnis gemäß § 13 Absatz 3 der Preisangabenverordnung vom 12. November 2021 (BGBl. I S. 4921) aufgeführten Zimmerpreis orientieren.

Wann wird die Steuer fällig?

Die Steuer ist einmal pro Quartal an die Landeshauptstadt Schwerin abzuführen. Betreiber von Beherbergungsbetrieben sind verpflichtet, bis zum 15. Tage nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die Erklärung muss eigenhändig vom Betreiber des Beherbergungsbetriebes oder einem Vertreter unterzeichnet sein.

Dazu wird an die Beherbergungsbetriebe ein Steuerbescheid versendet. Die Steuerschuld wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Gibt es eine Hotline?

Eine gesonderte telefonische Hotline ist nicht eingerichtet. Während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung stehen die Telefonnummern des Bereiches Abgaben zur Verfügung. Ihre Ansprechpartner in der Kommunalverwaltung finden Sie hier:

<https://www.schwerin.de/politik-verwaltung/stadtverwaltung/finanzen/steuern-abgaben/uebernachtungssteuer/>

Darüber hinaus wurde eine gesonderte E-Mail-Adresse eingerichtet:

uebernachtungssteuer@schwerin.de

Werden Einführungskosten der Beherbergungsunternehmen erstattet?

Kosten der Beherbergungsunternehmen, welche durch Einführung der Übernachtungssteuer entstehen (Softwareumstellungen, Schulungen etc.) können von der Landeshauptstadt Schwerin nicht erstattet werden.